

Dr. Norbert Alzmann:

Stellungnahme zur aktuellen Situation des von der Stadt Limburg geplanten Tötens von 200 Stadttauben

Laut einem Artikel in der ZEIT ONLINE vom 24. April 2025, 3:00 Uhr: »**Tauben in Limburg: Untere Naturschutzbehörde am Zug**«, von dpa Hessen (<https://www.zeit.de/news/2025-04/24/tauben-in-limburg-untere-naturschutzbehoerde-am-zug>, Hervorhebung durch mich),

*„[liegt] im Ringen um die in Limburg geplante Tötung von 200 Stadttauben [...] der Ball bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg. Zwei Privatpersonen hatten bei der Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragt, die Tiere einfangen und töten zu dürfen, [...].**Demnach beriefen sich die beiden Antragsteller auf den Ausnahmetatbestand «gemeinwirtschaftlicher Schaden», der durch die Tauben entstehe, doch habe zunächst eine belastbare Begründung gefehlt. Man gehe davon aus, dass diese Begründung in Kürze nachgereicht werde, dann werde die Behörde eine Entscheidung treffen.**“*

Das Argument des **gemeinwirtschaftlichen Schadens gem. §4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV:**

ZITAT aus der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV, https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/_4.html):

>>§ 4 Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte

(1) **Es ist verboten**, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten**, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, **nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:**

1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,
[...]

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde **kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies**

1. **zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,**

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder

3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke

erforderlich ist, [...]. <<

ZITAT ENDE

kann hier nicht erfolgreich in Anschlag gebracht werden, wie Dr. Christoph Maisack bereits früher ausführlich begründet hatte, siehe das Schreiben „**Tierschutz, Fang verwilderter Tauben**“ der seinerzeitigen Landestierschutzbeauftragten von Baden-Württemberg, Dr. Cornelia Jäger, vom

08.06.2016, AZ SLT-9185.67 / **Sachbearb. Dr. Christoph Maisack**, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, nachf. „LTB-BW 2016“
(https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Tierschutz_Fang_verwilderter_Tauben.pdf, Seite 5ff.).

Eine Zusammenfassung der Argumente von Dr. Christoph Maisack in dem o.g. Papier zum Fang von Tauben findet sich in Endnote [4] auf Seite 6ff in Dr. med. vet. Almut Malones erfahrungsgesättigt ablehnender „Stellungnahme zur chirurgischen Sterilisation von Straßentauben als Maßnahme zur Populationskontrolle“ vom 10.12.2024, zu der ich in den Endnoten beitragen durfte
([https://taubenmanagement-berlin.de/files/tmmberlin/download/Avian Stellungnahme Sterilisationen 05Sep2019 aktualisiert%2014Okt2024_erg%C3%A4nzt_024_WZ.pdf](https://taubenmanagement-berlin.de/files/tmmberlin/download/Avian_Stellungnahme_Sterilisationen_05Sep2019_aktualisiert%2014Okt2024_erg%C3%A4nzt_024_WZ.pdf)).

Zusammenfassend – ZITIERT aus Endnote Nr. [4] der Stellungnahme von Dr. Almut Malone vom 10.12.2024 – erklären Dr. Jäger/ Dr. Maisack:

»Die zum Fallenfang von Vögeln erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 BArtSchV „kann nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erlangt werden“, so Dr. Cornelia Jäger mit Verweis auf eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (LTB-BW 2016, S. 1). **Eine von der höheren Naturschutzbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung unterliege sehr engen Voraussetzungen und könne nicht zu einem generellen Bekämpfen von verwilderten Haustauben mit der Falle führen**, so Dr. Jäger (LTB-BW 2016, S. 2).

[...]

Eine Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 3 BArtSchV sei gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nur möglich, soweit es zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden, oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich sei, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werde und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstünden (LTB-BW 2016, S. 5).

Unter Gemeinwirtschaft wären alle sonstigen Zweige der Volkswirtschaft zu verstehen, soweit an ihrem Bestand und Wohlergehen insgesamt ein Interesse der Allgemeinheit bestehe. **Von einem solchen Schaden könne nur die Rede sein, wenn er z.B. negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, etwa auf einen ganzen Wirtschaftszweig in der Region habe**. Dr. Jäger: **„Vorliegend sind keine abzuwendenden erheblichen land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlichen Schäden erkennbar. Ebenso muss die heimische Tier- und Pflanzenwelt nicht durch den Fang von Tauben geschützt werden.“** (ebenda). **„Erforderlich“ sei zudem als Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstehen, der hier restriktiv anzuwenden sei** (LTB-BW 2016, S. 6). Jäger verweist auf Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, die wie folgt zitiert werden (nachfolgend seien nur drei der Zitate wiedergegeben): **„Erforderlich ist nur, was im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme unbedingt getan werden muss“; „da die Gründe für eine Ausnahme zwingend sein müssen, können sie nur Vorrang beanspruchen, wenn ihr Übergewicht sehr deutlich und eine zumutbare Alternativlösung nicht vorhanden ist“; „eine pauschale**

Betrachtungsweise – etwa gesundheitlicher Belange – genügt nicht“. Vor diesem Hintergrund sei die Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV nicht gegeben. [...].«

ZITAT ENDE.

Es war naheliegend, dass die Stadt Limburg oder entsprechende Aspirant*innen für den von der Stadt ausgeschriebenen „Job“ versuchen werden, eine notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erhalten. Dem steht allerdings ein Urteil des höchsten hessischen Verwaltungsgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel, aus dem Jahre 2018 entgegen, dieses kam zum Ergebnis, „dass das Fangen von Stadttauben zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung nicht erlaubnisfähig ist.“, so RAin Nadine Hieß in ihrer Stellungnahme „Rechtswidrigkeit des Fangens und Tötens von Stadttauben“ vom 26.03.2025 (<https://www.hiess-verwaltungsrecht.de/taubent%C3%B6tenrechtswidrig>).

Zudem ist hervorzuheben, dass die Stadttaube (*Columba livia forma domestica*), wie der lateinische Artename bereits anzeigt, KEIN WILDTIER ist, sondern ein obdach- und herrenloses **Hau**stier (*domestica*), nämlich ein „wild lebendes Wirbeltier“.

Dass aufgrund der Aufhebung eines hessischen Erlasses aus dem Juni 2022 – der offensichtlich den Schädlingsbekämpfern erleichtern sollte, Stadttauben nachzustellen, *ohne* dafür eine Ausnahmegenehmigung gem. Bundesartenschutzverordnung zu benötigen, denn in dem Erlass wurde laut Hieß erklärt, die Stadttaube sei *kein* wild lebendes Wirbeltier im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV –, **der nun kürzlich am 26.03.2025 aufgehoben wurde** (da er rechtlich so nicht haltbar war; ausführlicher dazu und den daraus folgenden Konsequenzen RAin Hieß in ihrer o.g. Stellungnahme), **nun v.a. in den Medien fälschlich darauf herumgeritten wird, die Stadttauben seien nun als Wildtiere anzusehen, ist sehr ungut** (so z.B. erklärt die ZEIT fälschlich in ihrem eingangs genannten Artikel vom 24.04.2025, ZEIT-ZITAT: „Nun gelten die Tiere wieder als richtige Wildtiere im Sinne der Bundesartenschutzverordnung.“), denn Taubenschützer pochen ja gerade darauf, dass die Stadttauben als **Hau**stiere anzusehen sind (siehe untermauernd dazu das „Gutachten Stadttaubenschutz“ von Dr. Christian Arleth und Dr. Jens Hübel im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten von Berlin Dr. Kathrin Herrmann, <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.726849.php>, vom 29.10.2021) und **damit das Fundrecht anzuwenden ist** und somit **die Stadt / Kommune eine VERANTWORTUNG und VERPFLICHTUNG hat**, sich den Fundtieren entsprechend anzunehmen, und gem. §2 Tierschutzgesetz (TierSchG) insbesondere angemessen **artgerecht zu ernähren**, (bedarfsweise) zu pflegen, und verhaltensgerecht unterzubringen. Zur Pflicht einer Verantwortungsübernahme siehe aktuell Dr. Eisenhart von Loeper, der u.a. betont, dass für die zuständige Behörde gem. § 16a TierSchG kein „Entschließungsermessen“, sondern nur ein Auswahlermessen bestehe; Näheres unten im Schlussabschnitt auf S. 5 meiner Stellungnahme.

Fütterungsverbote – *ohne* dass die Tiere zugleich in betreuten Taubenschlägen oder an betreuten Futterplätzen kontrolliert artgerecht gefüttert werden – **gehen damit GAR NICHT!**

Hingegen lehnen viele Städte und Kommunen eine Verantwortung für Stadttauben ab, mit der Begründung das seien WILDtiere, somit seien sie nicht zuständig und nicht verantwortlich. Solch schlecht formulierte mediale Berichterstattung, die der Stadttaube nun einen WILDtier-Status fälschlich zuweist, spielt diesen Städten und Kommunen bei deren Verantwortungsverweigerung in die Hände und wird von deren Veterinär- und Ordnungsämtern möglicherweise freudig begrüßt.

Eine Zuweisung, Stadttauben seien nun als Wildtiere anzusehen ist zudem **gar nicht notwendig, um sie zu schützen**, denn die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gilt ja explizit für die *"wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten"*

und hier steht nicht WILD-tierarten, sondern WIRBELTIER-arten.

Also ist ein „Wildtier“-Staus für Stadttauben überhaupt nicht erforderlich, um auch diese wildlebenden Haustiere vor dem Nachstellen, dem Fangen mit Fallen, mit Klebstoffen oder ähnlichem, sowie die Tauben – dem Fangen hier im gegenständlichen Fall nachfolgend – vor dem von der Stadt Limburg beabsichtigten TÖTEN per Genickbruch zu SCHÜTZEN.

Zudem sind diese KOMMUNALEN FÜTTERUNGSVERBOTE, die vorwiegend auf Polizeiverordnungen fußen, ohnehin **Nonsens**, wenn diese damit begründet werden, als Ziel des Verbotes solle erwirkt werden, dass durch Futtermangel die Brutaktivität der Tauben reduziert und dadurch deren Vermehrung begrenzt werde. Vom Essen wurde noch niemand schwanger, **genauso wenig erreicht man mit Futtermangel eine Empfängnisverhütung**, so die unschwer auch für einfache Gemüter verständliche Argumentation der Vogel-Expertin Dr. med. vet. Almut Malone.

Da der **Brutzwang zum ganzjährigen Brüten** den Stadttauben in der über 7000-jährigen Domestikation **angezüchtet** wurde, ist dieser **UNABHÄNGIG vom Nahrungsangebot**, d.h. es ist **schlichtweg DUMM** – und **widerspricht allem was wir wissenschaftlich BELEGT über Stadttauben WISSEN** –, anzunehmen und zu behaupten, durch Futtermangel würden die Tiere **WENIGER BRÜTEN**.

Einzigster Effekt der Fütterungsverbote ist eine VERELDENDUNG der Stadttauben und eine **damit ERHÖHTE STERBLICHKEIT** insbesondere der bereits geborenen Nestlinge und Jungtauben von **80-90%**, siehe Dr. Marco König und Dr. Julia Stubenbord im Namen aller 9 Landestierschutzbeauftragten in einem Schreiben vom 02.02.2021 ans Umweltbundesamt (https://mwL.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/MWL/03_Dokumente/04_Landwirtschaft/Tierschutz/2021-02-02-StN-LTSB-UBA-Tauben.pdf, S. 2-4).

Das **VERHUNGERN-LASSEN der Stadttauben und ihres Nachwuchses** ist jedoch ein **Straftatbestand nach § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz** – hier zwar nicht durch aktives Zufügen von Leid, sondern **durch UNTERLASSUNG des Handelns**, nämlich des Fütterns der Tiere, **die auf uns angewiesen sind**, weil sie alleine schon aufgrund der **extremen Ortstreue** und der als Nachkommen der Felsentaube **genetisch bedingten Bevorzugung von felsigen/steinigen Habitaten** eben NICHT auf die Felder und in den Wald fliegen, um sich dort ihr Futter erfolgreich zu suchen; Stadttauben können zudem nämlich Ähren **NICHT entspelzen**, d.h. sie verhungern vor einem vollen Getreidefeld.

§ 17 Nr. 2b TierSchG ist ein UNBEDINGTES QUALVERBOT, bei dem der Gesetzgeber KEINERLEI RECHTFERTIGENDEN GRUND VORSIEHT!

Es ist damit eine **STRAFTAT, die Stadttauben verhungern zu lassen** mit jenen Fütterungsverböten, weil diese dabei **länger anhaltende, erhebliche Schmerzen und Leiden** erfahren, bis sie endlich geschwächt verendet sind. Das ist tierärztlich beschrieben etwa durch Sandrina König, PETA, im Schreiben vom 16.09.2021

(<https://www.strassentaube-und-stadtleben.de/app/download/12580737/Schreiben-Anschreiben-PETA-an-die-Stadt-Emsdetten-zum-F%C3%BCtterungsverbot-Stadttauben-vom-16-September-2021-1.pdf>, S. 7, Hervorhebung durch mich):

*„[...] Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht sind, tritt schließlich der Tod ein. **Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand.** [...]“*,

und auch Vogelspezialistin Dr. med. vet. Kirsten Tönnies erläutert ausführlich die Folgen von Fehl- und Mangelernährung von Stadttauben aufgrund von Fütterungsverboten in ihrer „Stellungnahme zur Fütterung von Stadttauben (*Columba livia forma domestica*)“ vom 12.12.2022, zu der ich beitragen durfte

(http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme_Dr-Toennies_Taubenfuetterung_zur_Vorlage_Stadt-Emsdetten_2022-12-12-K-U-Final.pdf).

Dr. Tönnies in ihrem Fazit, S. 3 (Hervorhebung durch mich):

*„Als Stadttauben bezeichnete Haustauben haben bis heute ihren Haustiercharakter erhalten. Andere Deutungen dienen häufig der Ablehnung von Verantwortung für diese Tiere, die nicht an ein Leben in freier Wildbahn adaptiert sind. Haustauben sind auf menschliche Unterstützung angewiesen. **Eine Populationskontrolle über „Futtermangel“ wie bspw. die Schließung von Futterstellen ist mit großem Tierleid verbunden und aus rechtlichen und moralischen Gründen abzulehnen.** Die örtlich zuständigen Behörden sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Tiere, insbesondere Haustiere, nicht unnötig leiden. [...]“*

Und das führt im Schlußsatz zum **Staatsziel Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz**, dessen amtliche Begründung in Bundestags-Drucksache 14/886 vom 23.04.2002 festlegt, dass der Staat durch seine drei Staatsgewalten **VERPFLICHTET ist zum**

„Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbarem Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“

(<https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>, S. 3).

D.h. die Fütterungsverbote verstoßen auch gegen den Verfassungsrang des „ethischen Tierschutzes“.

Die Problematik der Fütterungsverbote ist zusammengefasst dargestellt in Bundesverdienstkreuzträger Dr. Eisenhart von Loeper's jüngstem Papier „Zur Notfütterung und Nottränkung von Stadttauben – rechtliche Verpflichtungen, tiermedizinische Konsequenzen und rechtsethische Erfordernisse“, zu dem ich beitragen durfte

(https://eisenhart-von-loeper.de/wp-content/uploads/2025/05/Dr_vLoeper_Notfuetterung_und_Nottraenkung_von_Stadttauben_2025-04-30.pdf).

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann
Diplom-Biologe und Bioethiker

08. Mai 2025
n.alzmann[at]gmx.de